

BGer 6B 775/2019 vom 28. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_775_2019

FR: TF 6B 775/2019 du 28 juin 2019

IT: TF 6B 775/2019 del 28 giugno 2019

Regeste

Kostenerlassgesuch; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ersuchte am 14. Mai 2019 um Erlass, Stundung oder Ratenzahlung der ihm mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Februar 2019 auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 600.--. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern wies das Gesuch mit Verfügung vom 16. Mai 2019 ab. Dagegen gelangt der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Forderungen aus Verfahrenskosten können von den Strafbehörden gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO).

E. 4

Die Vorinstanz erwägt, die auferlegten Verfahrenskosten könnten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, namentlich wenn die Bezahlung für den Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstelle (Art. 425 StPO ; Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Verfahrenskostendekrets des Kantons Bern [VKD; BSG 161.12]). Wer eine unzumutbare Härte geltend mache, sei zur Mitwirkung verpflichtet und trage die Behauptungs- und Beweislast. Dass der gesuchstellenden Person eine Mitwirkungspflicht obliege, sei dem Beschwerdeführer aus früheren Verfahren bekannt. Ihm sei bewusst, dass er seine finanziellen Verhältnisse detailliert darzulegen und zu belegen habe. Er mache zwar (teilweise) Ausführungen zu seiner finanziellen Situation, dokumentiere dies jedoch nicht im Ansatz. Er sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und verunmögliche damit eine Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage. Das Erlassgesuch sei daher ebenso wie die Anträge auf Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen abzuweisen.

E. 5

Was daran willkürlich, ermessensfehlerhaft oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte, sagt der Beschwerdeführer nicht. Er setzt sich mit den Erwägungen der angefochtenen

Verfügung nicht auseinander. Er ruft vielmehr nur eine Vielzahl von Normen an, die verletzt sein sollen, äussert sich u.a. zu angeblichen "Revisionsgründen" in Bezug auf das Verfahren BK 19 68 + BK 19 231 MOR, dessen Aufhebung er verlangt, und behauptet in Rechtshandel und zu Behördengängen gedrängt zu werden, so dass er kein Einkommen generieren könne und unter dem Existenzminimum leben müsse. Die Ausführungen in der Beschwerde sind samt und sonders nicht sachbezogen. Daraus ergibt sich nicht nachvollziehbar, inwiefern die Begründung in der angefochtenen Verfügung, die zur Abweisung des Gesuchs um Erlass, Stundung und Ratenzahlungen führte, bzw. die Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Anforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.